

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/472

Beschlussvorlage

| |
|--|
| Bildung des Kreisschulausschusses |
|--|

| | | |
|----------|------------|-----|
| Kreistag | 07.11.2016 | TOP |
|----------|------------|-----|

Beschlussvorschlag:

a) Es wird ein Kreisschulausschuss gebildet.

b) Dem Kreisschulausschuss gehören stimmberechtigte Vertreter/innen der Schulen an. Diese werden, soweit sie benannt sind berufen.

c) Dem Kreisschulausschuss gehören Kreistagabgeordnete an. Folgende Mitglieder werden benannt:

| | Mitglied | Vorschlagsrecht |
|---|----------|-----------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | | |
| 7 | | |
| 8 | | |
| 9 | | |

d) Weiterhin werden alle Schulleitungen der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu den Sitzungen des Kreisschulausschusses als Gäste mit beratender Funktion eingeladen (ohne Stimmrecht).

Sachverhalt:

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist der Landkreis als Schulträger verpflichtet, einen oder mehrere Schulausschüsse zu bilden. Es handelt sich hierbei um einen Pflichtausschuss. In der letzten Wahlperiode ist ein Kreisschulausschuss gebildet worden, da die in den vielfältigen Schulformen überlappenden Aufgabengebiete eine gemeinsame Behandlung zweckmäßig erscheinen ließ.

Es wird daher vorgeschlagen, auch in der neuen Wahlperiode **einen** Kreisschulausschuss zu bilden.

Gemäß § 110 Abs.2 NSchG setzen sich die Schulausschüsse aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen.

Darüber hinaus nimmt gemäß § 110 Abs. 3 NSchG in Angelegenheiten, die Berufsbildende Schulen betreffen, mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des Schulausschusses teil.

Dem Schulausschuss gehören gemäß NSchG neben den Kreistagsabgeordneten mindestens 8

vorgeschriebene Vertreter an. Das Gesetz sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder im Schulausschuss Abgeordnete sind. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache, sind mindestens 9 Kreistagsabgeordnete als stimmberechtigte Mitglieder zu bestimmen.

Für die Besetzung der Mitglieder der Vertretungskörperschaft, also die Kreistagsabgeordneten, findet das Quotenverfahren nach § 71 Abs. 2. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz Anwendung.

In seiner Sitzung am 23.06.2014 hat der Kreistag auf Antrag beschlossen, dass alle Schulleitungen der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg ihm Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur eingeladen werden (ohne Stimmrecht). Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und es wird vorgeschlagen, dies wieder zu beschließen.

In der letzten Wahlperiode ergab sich dabei folgende Verteilung:

- 9 Kreistagsabgeordnete
- 1 Lehrervertreter(in) der allgemeinbildenden Schulen
- 1 Lehrervertreter(in) der berufsbildenden Schulen
- 1 Elternvertreter(in) der allgemeinbildenden Schulen
- 1 Elternvertreter(in) der berufsbildenden Schulen
- 1 Schülervertreter(in) der allgemeinbildenden Schulen
- 1 Schülervertreter(in) der berufsbildenden Schulen
- 1 Arbeitgebervertreter
- 1 Arbeitnehmervertreter

Es wird vorgeschlagen, diese Besetzung in der Wahlperiode 2016-2021 zu wählen.

Folgende stimmberechtigte Vertreter der Schulen bzw. der Arbeitnehmer-/Arbeitgeberverbände sind zwischenzeitlich von den jeweils vorschlagsberechtigten Organisationen vorgeschlagen worden:

Lehrervertreter:

1. Allgemeinbildende Schulen:
1. Ersatzmitglied _____
2. Ersatzmitglied _____
2. Berufsbildnede Schulen:
1. Ersatzmitglied _____
2. Ersatzmitglied _____

Elternvertreter:

1. Allgemeinbildende Schulen:
1. Ersatzmitglied _____
2. Ersatzmitglied _____
2. Berufsbildnede Schulen:
1. Ersatzmitglied _____
2. Ersatzmitglied _____

Schülervertreter:

1. Allgemeinbildende Schulen:
1. Ersatzmitglied _____
2. Ersatzmitglied _____
2. Berufsbildnede Schulen:
1. Ersatzmitglied _____
2. Ersatzmitglied _____

Arbeitgebervertreter:

1. Ersatzmitglied _____
2. Ersatzmitglied _____

Arbeitnehmervertreter:

1. Ersatzmitglied Herrn Peter Lüning
2. Ersatzmitglied Herrn Hermann Taubenberger

Gemäß § 110 Abs. 4 NSchG werden diese Vertreter von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers berufen; die Vorschläge sind bindend.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 2 der geltenden Entschädigungssatzung.
